

Abg. Lehmann fragte, warum die Verschmelzung nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt sei.

Abg. Skoda erkundigte sich nach der Herkunft des Beteiligungsverlustes, den die LVG trage, und nach den Auswirkungen für die Kreisholding. Außerdem forderte er eine Prüfung der Möglichkeiten zur weiteren Verschlinkung des Beteiligungsportfolios.

Kreiskämmerin Udelhoven erklärte, die LVG halte die Anteile des Rhein-Sieg-Kreises an der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK), die die Busverkehre im linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis erbringe. Die entstehenden strukturellen Verluste aus diesen Verkehren trage die LVG und zukünftig, bei Wegfall dieser Ebene, die Kreisholding.

Abg. Skoda zeigte sich verwundert, dass bei der RVK in der Rechtsform einer GmbH regelmäßig Verluste entstünden. Eine Verlustübernahme ergebe sich normalerweise nur durch Beteiligung an einer Personengesellschaft.

Kreiskämmerin Udelhoven verwies auf den in den letzten Jahren komplizierter gewordenen Rechtsrahmen im Hinblick auf die Vergabe von Aufträgen im ÖPNV-Bereich. Im Rahmen des ÖPNV strukturell bedingte Verluste bei der RVK würden dieser durch ihre Anteilseigner aufgrund der Regelungen im Gesellschaftervertrag ausgeglichen. Daneben erhalte die RVK aufgrund der Betrauung des Rhein-Sieg-Kreises einen Ausgleich für die Erbringung der linksrheinischen Busverkehre.

Zu der Frage von Herrn Lehmann führte sie aus, dass eine operative Weiterentwicklung der LVG zur Übernahme der Buskonzessionen geplant gewesen, aber zwischenzeitlich verworfen worden sei. Da derzeit kein weiterer Verwendungszweck der GmbH vorliege, könne die LVG auf die Kreisholding verschmolzen werden.

Anschließend fasste der Finanzausschuss folgenden Beschluss: